VERORDNUNG (EG) Nr. 2247/95 DER KOMMISSION

vom 25. September 1995

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/92 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/95 (4), wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM" genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten/Paradeiser (*), Artischocken und Melonen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3308/91 (6), sind die Durchführungsvorschriften zum EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1369/95 der Kommission (7) wurden für die genannten Erzeugnisse die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume bis zum 24. September 1995 festgelegt. Die voraussichtlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge, daß ein Zeitraum I jetzt für die betreffenden Erzeugnisse mit Ausnahme von Tomaten/Paradeiser festzulegen ist. Für Tomaten/Paradeiser sollte unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ein Zeitraum II vom 2. Oktober bis zum 5. November 1995 festgelegt werden.

Die Richtplafonds sind wegen der Marktempfindlichkeit dieses Erzeugnisses für kurze Zeiträume in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festzulegen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und der Verwendung der Ausgangspapiere für Lieferungen aus Spanien sowie die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Die Notwendigkeit des Vorliegens genauer Informationen rechtfertigt eine rasche Folge von handelsstatistischen Mitteilungen an die Kommission.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Artischocken und Melonen der im Anhang aufgeführten KN-Codes werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Tomaten/Paradeiser der KN-Codes 0702 00 35, 0702 00 40 und 0702 00 45 werden

— die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte

und

— die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 anwendbar.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch für die in der Vorwoche versandten Mengen jeden Dienstag.

(2) Die in Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2, auf die ein Zeitraum II bzw. III anwendbar ist, erfolgen für die Vorwoche spätestens am Dienstag.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. September 1995 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte Österreichs.
(5) ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und die in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Plafonds

Zeitraum vom 25. September bis 5. November 1995

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Artischocken	0709 10 30 und 0709 10 40	I
Melonen	0807 10 90	I

Erzeugnis	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Tomaten/Paradeiser	0702 00 35, 0702 00 40 und 0702 00 45	25. 9. — 1. 10. 1995 : —	I
		2. 10. — 8. 10. 1995 : 16 200	II
		9. 10. — 15. 10. 1995 : 20 200	II
		16. 10. — 22. 10. 1995 : 21 200	II
		23. 10. — 29. 10. 1995 : 21 600	II
		30. 10. — 5. 11. 1995 : 24 500	II